



Gemeindeamt
LADIS
6532 LADIS/TIROL
Dorfstraße 8
Tel. 05472 / 6612
Fax 05472 / 6612-4
E-Mail: gemeinde@ladis.tirol.gv.at

Gemeinde Ladis, am 16.04.2013

Kundmachung

über die in der Sitzung am

Montag, dem 15. April 2013

gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis.

<u>Beginn:</u>	20.00 Uhr	<u>Ende:</u>	22.26 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Anton Netzer jun.		
<u>GR-Mitglieder:</u>	Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher GV Alexander Hann GR Günter Wolf GR Ing. Thomas Krismer GR Florian Kirschner Ersatz-GR Rudolf Pellin zu TO-Pkt. 2)	GV Ing. Harald Falkner GR Norbert Tschiderer GR Walter Kirschner GR Hubert Kirschner GR Thomas Kathrein	
<u>Schriftführer:</u>	Pauli Erhart		
<u>Zuhörer:</u>	-		

Tagesordnung:

(Ladung und Bekanntmachung vom 05.04.2013)

- 1) **Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift**
Nr. 4/2013 vom 13.03.2013
- 2) **Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2012 gemäß § 108 TGO 2001 u. Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen 2012 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001**
- 3) **1. Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan**
„B18 Dorf – Krismer/Kirschner“
- 4) **FWP-Änderung Nr. 92 im Bereich einer Teilfläche des Gst. 905 KG Ladis – „Inges“**
- 5) **Änderung/Neuerlassung der Verordnung über den Leinen- und/oder Maulkorbzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot (Hundehalterverordnung)**
- 6) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Folgende Beschlüsse wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis gefasst:

TO-Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift

- Nr. 4/2013 vom 13.03.2013.

Abstimmungsergebnis:

10:0

GR Walter Kirschner war bei der letzten GR-Sitzung am 13.03.2013 nicht anwesend.

TO- Pkt. 2) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2012 gemäß § 108 TGO 2001 u. Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen 2012 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001

Der Bürgermeister legt gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung 2001 dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss für das Jahr 2012 zur Beratung und Beschlussfassung vor und richtet seinen Dank an die Steuerzahler und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2012		
	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmenabstattung	1.730.745,82 €	40.000,00 €
Ausgabenabstattung	- 1.652.341,62 €	- 42.936,67 €
Kassen(fehl)bestand	78.404,20 €	- 2.936,67 €
Einnahmerückstände	77.528,31 €	0,00 €
Zwischensumme	155.932,51 €	- 2.936,67 €
Ausgaberrückstände	- 65.438,66 €	0,00 €
Jahresergebnis	90.493,85 €	- 2.936,67 €
<hr/>		
Einnahmenvorschreibung	1.730.069,90 €	20.000,00 €
Ausgabenvorschreibung	- 1.639.576,05 €	- 22.936,67 €
Jahresergebnis	90.493,85 €	- 2.936,67 €

Die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss fand gemäß § 111 Abs. 1 TGO 2001 am 11.03.2013 statt. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen, sodass der Prüfungsausschuss empfohlen hat, den Entwurf des Rechnungsabschlusses nach der Auflagefrist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter die Entlastung zu erteilen. Den Gemeinderatsparteien wurde je ein Entwurf übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2012 wurde vom 12.03.2013 bis 26.03.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage zur öffentlichen Einsicht wurde am 04.03.2013 angeschlagen und am 27.03.2013 abgenommen. Gegen den Rechnungsabschluss 2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Ausgabenüberschreitungen 2012 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001 vor. Die Ausgabenüberschreitungen für das Jahr 2012 werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Unter dem Vorsitz von Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters den Rechnungsabschluss für das Jahr 2012 und erteilt dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter die Entlastung. Das Mandat des Bürgermeisters wird durch das Ersatzmitglied Rudolf Pellin ausgeübt.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 83 Tiroler Gemeindeordnung 2001 einstimmig aus dem Überschuss des Jahresergebnisses 2012 die Bildung einer nicht zweckgebundenen allgemeinen Rücklage in Höhe von EUR 40.000.-. Dazu wird ein Sparbuch, das jederzeit kündbar ist, bei der Raiffeisenbank Oberland eröffnet.

**TO-Pkt. 3) 1. Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan
„B18 Dorf – Krismer/Kirschner“**

Der Gemeinderat führte vorab eine Begehung an Ort und Stelle durch. Die Gegebenheiten bzw. geplanten Änderungen wurden erläutert und besprochen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Raumplaner „Plan Alp Ziviltechniker GmbH“ ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes „B 18 Dorf – Krismer/Kirschner“ im Bereich der Grund- bzw. Bauparzellen .46, .47 und 80 KG Ladis laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom Raumplaner „Plan Alp Ziviltechniker GmbH“ durch vier Wochen hindurch vom 17.04.2013 bis 15.05.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Festlegungen und Kenntlichmachungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B18 Dorf – Krismer/Kirschner“ sind in den Erläuterungen des Raumplaners (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) festgehalten - diese liegen auch dem Beschluss des Gemeinderates als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

10 x Ja

GR Ing. Thomas Krismer erklärt sich für befangen.

**TO-Pkt. 4) FWP-Änderung Nr. 92 im Bereich einer Teilfläche des
Gst. 905 KG Ladis – „Inges“**

Ing. Harald Falkner, Obmann des Raumordnungs- und Verkehrsausschusses, erläutert dem Gemeinderat die geplante Widmungsänderung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 47, den vom Raumplaner (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 905 KG Ladis durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Dem Beschluss liegt die raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) vom 09.04.2013 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 905 KG Ladis im Ausmaß von ca. 175 m² von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Heu- und Gerätelager gemäß § 47 TROG 2011 lt. beiliegendem Änderungsplan.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und auch den relevanten Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Ladis ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ladis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Lt. der vorliegenden Stellungnahme der. Abt. Agrarwirtschaft vom 14.12.2012 wird der Bedarf für das geplante Gebäude begründet. Das geplante Gebäude soll lediglich als Heu- und Gerätelager genutzt werden.

Lt. Gemeinderat soll festgehalten werden, dass es sich bei der gegenständlichen Zufahrt um eine rein landwirtschaftliche Zufahrt handelt (derzeitige Breite u. Beschaffenheit) und keine Schneeräumung in den Wintermonaten durchgeführt wird.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

11 x Ja

TO-Pkt. 5) Änderung/Neuerlassung der Verordnung über den Leinen- und/oder Maulkorbzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot (Hundehalterverordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis verordnet bzw. erlässt mit Beschluss vom 15.04.2013 nachfolgende Verordnung:

**Verordnung über den Leinen- und/oder Maulkorbzwang
sowie
die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat mit Beschluss vom 15.04.2013 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Leinen- und/oder Maulkorbzwang

(1) Hunde sind mit Maulkorb zu versehen und/oder an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen

a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen,

b) in den mit roter Farbe in der Anlage zu dieser Verordnung (Übersichtskarte der Gemeinde) gekennzeichneten bestimmten Gebieten und bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Ausgenommen vom Leinen- und Maulkorbzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wird vom 16.04.2013 bis 01.05.2013 (Abnahme) an der Amtstafel der Gemeinde Ladis kundgemacht (inkl. Übersichtskarte) und anschließend gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

9 x Ja

2 x Nein:

GR Norbert Tschiderer: die Notwendigkeit in dieser Form ist nicht gegeben – es braucht grundsätzlich keine Verordnung,

GR Thomas Kathrein: die gegenständliche Verordnung ist teilweise undurchsichtig bzw. nicht nachvollziehbar.

TO-Pkt. 6)

Anträge, Anfragen und Allfälliges

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 16.04.2013

abgenommen am:

F. d. R. d. A.:
(P. Erhart)



Der Bürgermeister

(Anton Netzer jun.)

